

BUNDESGERICHTSHOF

IV Nr. 291/57

Beschluss

in der Entschädigungsache

der Frau Rachel F. [REDACTED], 40. Avenue [REDACTED],
[REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Klosterstraße 4 - 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

72

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entscheidungsnummer) des Oberlandesgerichts Köln vom 19. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

RECHTSGRÜNDUNG

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BGB in Verbindung mit den den § 18 Abs. 6 BBesG angeglichenen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3 und 24 Nr. 2 1. DV-BEG haben verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder für die Zeit vom 1. April 1957 an keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit Brunn-Hobenstreit (Anm. 11 zu § 7 1. DV-BEG) und Ann-Faber-Roth-Dietrich (Das Besoldungsrecht des Bundes, Anm. 14 zu § 18 BBesG) diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß die für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehe der durch Scheidung gelösten Ehe gleichzusetzen ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem Gesetz. Einmal spricht für eine solche Gleichbehandlung die in Eherecht (§§ 26, 57 EheG)

- 1 -

getroffene Regelung, nach der die Folgen einer Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe weitgehend den Folgen einer Scheidung der Ehe angeglichen sind. Vor allem aber ist zu beachten, daß nur für die Witwe, die sich wieder verheiratet hat, ein Wiederaufleben der Rente in Falle der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der neuen Ehe in § 23 BGG vorgesehen ist, nicht dagegen für die Kinder. Für diese bestimmt daher folgerichtig die Vorschrift des § 18 Nr. 2 1. BGG, das - endgültige - Erlöschen der Rente mit der Eheschließung. In Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich nach § 23 EheG niemand auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen kann, so lange die Ehe nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

Nach allem handelt es sich hier nicht um eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage.



Dr. Grot

Adress

Es wird in Berlin keine der Einmündigten des
§ 219 Abs. 2 des Weistums, nur die dortige Hochschule
des Künsten und der Wissenschaften und § 27 Abs. 1 des
§ 223 Abs. 1 des Weistums werden.